

# **SATZUNG**

**ÜBER DIE**

## **2. ÄNDERUNG**

**DES**

**BEBAUUNGSPLANES NR. 35**

**DER**

**GEMEINDE ST. PETER-ORDING**

**KREIS NORDFRIESLAND**

## Satzung

### der Gemeinde St. Peter-Ording über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35

Aufgrund des § 10 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.11.2009 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 ausschließlich mit den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

#### § 1 Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst den Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde St. Peter-Ording mit Ausnahme des Plangebietes der 1. Änderung und Ergänzung dieses Bebauungsplanes Nr. 35. Der genaue Geltungsbereich kann dem zu dieser Satzung gehörenden Übersichtsplan entnommen werden. Er lässt sich annähernd wie folgt beschreiben:

Bövergeest, Nordgrenze der Grundstücke Bövergeest 86 – 104 und des Flurstückes 14, Bahnstrecke, Straße Am Bahnhof, Westgrenze der Grundstücke Bövergeest 77 und 77 a, Südgrenze der Grundstücke Bövergeest 75 – 71 sowie des Flurstückes 354 und des Grundstückes Nordergeest 4, Ost- und Südgrenze des Grundstückes Nordergeest 4 und Nordergeest

#### § 2 Art der Nutzung

1. Für den gesamten Geltungsbereich wird als Art der Nutzung ein **eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE)** gemäß § 8 BauNVO festgesetzt, in dem die durch den Bebauungsplan Nr. 35 zugelassenen Nutzungen nur dann zulässig sind, wenn sie **das Wohnen nicht wesentlich stören**.
2. Von dieser Festsetzung ausgenommen sind die Gemeinbedarfsfläche und die zwei Flächen für Ver- und Entsorgung sowie die Bahn- und Verkehrsflächen, die im Bebauungsplan Nr. 35 festgesetzt sind. Hier bleiben die Ausweisungen zur Art der Nutzung unverändert.

#### § 3 Weitergeltung von Vorschriften

Hinweis: Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 35 gelten unverändert weiter. Da es sich hierbei nur um einen Hinweis auf weitergeltende Vorschriften handelt, gilt für alle **unveränderten Festsetzungen** auch weiterhin die BauNVO von 1977.

Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes umfasst nicht den Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 35. Dessen Festsetzungen bleiben unverändert.

#### § 4

Für diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 gilt die BauNVO von 1990.

## **Verfahrensvermerke**

### Entwurf- und Auslegungsbeschluss

Der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr hat am 19.01.2009 den Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

### Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wurde am 17.02.2009 durchgeführt.

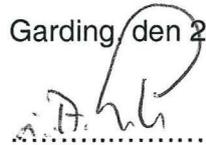
### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.03.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

### Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 hat in der Zeit vom 16.03.2009 bis zum 16.04.2009 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 06.03.2009 in den Husumer Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.

Garding, den 21.12.2010

  
.....  
Amt Eiderstedt



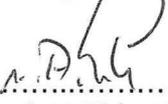
### Erneuter Entwurf- und Auslegungsbeschluss

Der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr hat am 18.05.2009 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gebilligt und erneut zur Auslegung bestimmt.

### Erneute Auslegung

Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 hat in der Zeit vom 17.07.2009 bis zum 17.08.2009 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 06.07.2009 in den Husumer Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.

Garding, den 21.12.2010

  
.....  
Amt Eiderstedt



### Abwägungsbeschluss

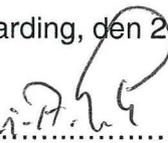
Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.11.2009 geprüft.

Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

### Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 in der Sitzung am 02.11.2009 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Garding, den 21.12.2010

  
.....  
Amt Eiderstedt



### Ausfertigung

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

St. Peter-Ording, den 22.12.2010

  
.....  
Bürgermeister



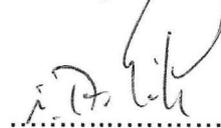
Inkrafttreten

Der Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ~~29.12.10~~ 05.01.11 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschrift und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am ~~30.12.10~~ 05.01.11 in Kraft getreten.

Garding, den ~~05.01.11~~ 05.01.11

  
.....  
Amt Eiderstedt



**Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35**  
der  
**Gemeinde St. Peter-Ording**  
Kreis Nordfriesland

